

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Altholz und Holz der RD Recycling Deutschland GmbH, Preußisch-Oldendorf

§ 1 Geltungsbereich, Vertrag, Vertragsgegenstand

1. Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Einkäufe von Altholz und Holz (im folgenden "Ware"). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Lieferant ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
2. Andere Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt. Sämtliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Abholung, Lieferung und Abnahme

1. Der Lieferant hat die Ware zu deklarieren und, im Falle von Altholz, einen Anlieferungsschein gemäß Altholzverordnung zu verwenden.
2. Die Übernahme der Ware erfolgt bei Lieferung: im Werk, im Übrigen: an der vereinbarten Stelle.
3. Sobald der Lieferant absehen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben.
4. Erfüllt der Lieferant seine Liefer-/Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung kann wahlweise verlangt werden.
5. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Lieferant. Bei Abholung an einer vereinbarten Stelle muss das abholende Fahrzeug diese ohne Gefahr und z.B. auf für schwere Lkw befahrbaren Flächen erreichen und wieder verlassen können. Andernfalls haftet der Lieferant für daraus entstehende Schäden, es sei denn, der Lieferant hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Das Beladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Für dabei verursachte Verschmutzungen ist der Lieferant verantwortlich. Sofern nicht Anhaltspunkte für anderes offenkundig sind, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Übergabe der Ware bevollmächtigt.
6. Bei Lieferung in unser Werk hat sind der Betriebsordnung und den Weisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten. Nach dem Entladen ist der Betriebsbereich unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Mängel, Gewährleistung

1. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand der angegebenen Deklaration (nach Altholzverordnung und anderem) entspricht, die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, gegebenenfalls den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert. Insbesondere sichert er die Getrennthaltung von Altholz der Kategorie IV gemäß Altholzverordnung von anderem Altholz zu.
2. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH-VO“) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht.

3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns zu, es sei denn, es besteht eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung. Das Recht auf Schadensersatz neben der Nacherfüllung bleibt vorbehalten. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die wir infolge einer mangelhaften Lieferung erleiden, es sei denn, der Lieferant handelte ohne Verschulden.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart wurden. Für den Liefergegenstand, welcher im Rahmen der Nacherfüllung verbessert oder neu geliefert wurde, gelten die gleichen Bestimmungen.
5. Die Ware wird hinsichtlich der Pflicht des Auftragnehmers aus § 1 Abs. 1 nur auf ihre Art und Menge untersucht sowie auf äußerliche erkennbaren Schaden, welchen die Ware infolge des Transports erleidet. Der Auftragnehmer ist über gegebenenfalls vorhandene Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist von 10 Tagen nach der Feststellung des Mangels erfolgt.
6. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind

§ 4 Haftung, Versicherungen

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst bei dem Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten verursacht werden.
2. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen sind ihr Bestehen und die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis bekannt zu geben.

§ 5 Einsatz von Personal und Subunternehmern

1. Der Lieferant hat im Falle der Abholung durch uns bei der Beladung und im Falle der Anlieferung an unser Werk ein in Handhabung und Transport von Abfällen geschultes und fachkundiges Personal einzusetzen. Das bei Übernahme und Transport von gefährlichen Abfällen eingesetzte Personal muß die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
2. Er ist verpflichtet, die Vorgaben zu einem Mindestentgelt (gemäß MiLoG und/oder einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag) stets einzuhalten und sicherzustellen, daß sämtlichen im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitnehmern (mindestens) das jeweils gültige Mindestentgelt gewährt wird. Er verpflichtet sich, uns von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das Mindestlohngebot ergeben, auf erste Anforderung hin freizustellen.

§ 6 Preise, Rechnungen

1. Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten).
2. Die Rechnungen sind nach Durchführung der Lieferung an Langenhegge 3, 32361 Preußisch-Oldendorf, unter Angabe der unserer Bestellnummer und der Umsatzsteuer-Ident-Nr. des Lieferanten einzureichen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Zahlung unsererseits bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

Anschrift:
RD Recycling Deutschland GmbH
Langenhegge 3
32361 Preußisch Oldendorf
Tel. 0049 (0) 5742 704252
Fax. 0049 (0) 5742 9222322

Geschäftsführer:
Herr A.J. Hekman
Handelsregister:
Bad Oeyenhausen HRB 12932
Steuernummer:
5331 / 5727 / 1851

UST – Ident – Nr.:
DE281493808
Bankverbindung:
Volksbank Lübbecke Land eG, Bahnhofstr. 3, 32312 Lübbecke
BLZ 49092650 / Konto-nr. 1004 8850 00
IBAN: DE41 4909 2650 1004 8850 00 (BIC: GENODEM1LUB)

- Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet, sobald Lieferung erfolgt und eine vollständige und ordnungsgemäße Rechnung eingegangen sind. Wir sind in diesem Falle zur Zahlung mit einem Abzug von 3% Skonto berechtigt.

§ 7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegs- und ähnliche Fälle sowie Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse gehören, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden können.

§ 8 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer ist Bielefeld oder, nach unserer Wahl, der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Anschrift:
RD Recycling Deutschland GmbH
Langenhegge 3
32361 Preußisch Oldendorf
Tel. 0049 (0) 5742 704252
Fax. 0049 (0) 5742 9222322

Geschäftsführer:
Herr A.J. Hekman
Handelsregister:
Bad Oeyenhausen HRB 12932
Steuernummer:
5331 / 5727 / 1851

UST – Ident – Nr.:
DE281493808
Bankverbindung:
Volksbank Lübbecke Land eG, Bahnhofstr. 3, 32312 Lübbecke
BLZ 49092650 / Konto-nr. 1004 8850 00
IBAN: DE41 4909 2650 1004 8850 00 (BIC: GENODEM1LUB)